Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
Часть неоффиціальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Вторникъ, 2. Марта 1854. № 17. Dienstag, den 2. März 1854.

Das Fuhrwesen in den Städten.

Das Fuhrwesen in den größern Städten verlangt im Interesse des Publikums eine eben nicht geringe Aufmerksamkeit und Sorgfalt von Seiten der Administration und Polizei-Autoritäten. Die erste Frage hierbei: ob ein Zunftzwang oder ob ganz freie Concurrenz in diesem Geschäftszweige vorzuziehen sein möchte, hat die Praxis bei uns als zu Gunsten der freien Concurrenz entschieden herausgestellt. So werden doch wenigstens alle die urtheilen müssen, welche sich jener in Riga erst mit Aufhebung des Zunftzwanges seit ein Paar Jahren in den Hintergrund getretenen, die gesundeste Körperconstitution mit eiserner Beharrlichkeit zerstoßenden und durchschütternden Marterwerkzeugen — der s. g. rigischen Korbwagen erinnern. In mittelalterlicher Weise war ferner alles, was auf die Bezeichnung „Dame" Anspruch machte, von vornherein von der Benutzung der Wohlthat der Fuhrleute, ausgeschlossen, deren Fahrzeuge, namentlich im Frühjahr und Herbste, wo man ihrer am meisten bedarf, fast nur mit Leitern und Stühlen erreicht werden konnten. Der Zunftzwang wurde aufgehoben und wie im Handumdrehen hatte Riga bequeme und anständige Fuhrfahrzeuge. Freilich ist diese erfreuliche Umwandlung von der Verbesserung des Pflasters auf den Straßen unterstützt worden, aber darin liegt nicht ihre Veranlassung, welche eben nur in der obenerwähnten — jedoch nicht auf jeden Geschäftsbetrieb in gleicher Weise anwendbaren Maaßregel zu suchen ist. Damit war jedoch das Werk noch nicht vollendet; es genügte nicht die freie Concurrenz unter den Fuhrleuten, um den Fahrlustigen es mit Erfolg zu überlassen, in jedem erforderlichen Falle, grade den Mindestfordernden zu engagiren. Es machte sich also das Bedürfniß einer Fuhrmannstaxe geltend, welche denn auch unter dem 22. August 1850 von der höchsten Gouvernements-Autorität bestätigt, erschien. Mit dieser Taxe nun haben die Fuhrleute alle Ursache zufrieden zu sein. Es zeigt sich das namentlich, wenn wir unsere Taxe mit den in andern Städten, z. B. in St. Petersburg seit dem 1. Jan. d. J. bestehenden zusammenhalten. Der Unterhalt von Menschen und Pferden, die Anschaffung und Reperatur der Equipagen, ist dort gewiß nichts billiger als hier.

Unsere Fuhrmanns-Taxe ist zunächst eine Stundentaxe und unterscheidet nur zwischen verdeckten und offenen Equipagen, nicht aber ob ein oder 2 Pferde der Equipage vorgespannt sind. In St. Petersburg dagegen sind gegenwärtig alle Fuhrleute (je nach der Güte der Pferde und Equipagen und je nach der zu zahlenden Abgabe) in 3 Classen getheilt und zahlt man z. B.:

	Für den Morgen.		Für den Abend.		Für den ganzen Tag.		Nach Stunden: f. d. 1. St.	f. d. 2. St.	f. d. 3. St.	Für die Strecke.
	R.	C.	R.	C.	R.	C.	Cop.	Cop.	Cop.	Cop.
Für eine Kutsche mit 2 Pferden	2	—	1	40	3	—	60	50	50	60
Für einen Fuhrmann 1. Cl. mit einer modernen Droschke (пролѣтка) und einem Pferde	1	50	1	15	2	25	50	40	40	40
Für einen Fuhrm. 2. Cl. m. einer mod. Droschke u. einem Pferde	1	20	1	—	2	—	30	20	20	20
Für einen Fuhrm. 3. Cl. mit einer mod. Droschke und einem Pferde, sowie mit einer jeden Seiten-Droschke (боковая дрошка)	1	—	—	60	1	30	25	15	15	15

Der Morgen gilt von 8 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Nachmittags, der Abend von da bis 1 Uhr Nachts, der ganze Tag umschließt beide Zeiträume.

Die Taxen für den Winter sind noch niedriger, in welchem Verhältniß ersieht man z. B. aus der Taxe für die Schlitten 3. Cl. mit einem Pferde, welche zahlen: für den Morgen 75 Cop., für den Abend 50 Cop., für den ganzen Tag 1 Rbl. 25. Cop.; nach Stunden: für die erste Stunde 20 Cop., für die zweite Stunde 10 Cop., für die dritte Stunde 10 Cop., für die Strecke 10 Cop. Silb.

Diese Taxe hat für das ganze Weichbild der Stadt St. Petersburg Geltung; wer die Ausdehnung dieser kennt, wird ermessen was es heißt, für eine ganze Strecke, d. h. für eine ohne Aussteigen bewerkstelligte Fahrt von einem Orte der Stadt bis zum anderen — nur 10 Cop. Silb. zahlen!

Bei uns gilt die Stundentaxe nur für eine Fahrt über die zugefrorenen Düna und für die Fahrt von einem Standplatze der Fuhrleute nach irgend einem Orte der Stadt, wo man dann 5 oder 10 Cop. S. zu zahlen hat. — Man muß andere Verhältnisse kennen lernen, um die seinigen wahrhaft würdigen zu können.

Auction.

Auf Verfügung Eines Edlen Waisengerichts, soll Donnerstag am 4. März d. J. und an den folgenden Tagen, nachmittags um 3 Uhr, der Nachlaß des verstorbenen, handeltreibenden Meschtschanins Nikifor Trafimow Schewelkow, bestehend in verschiedenen Materialwaaren, ferner in Hafer, Mehl, Grütze, Salz, Häringen und dergleichen, so wie in einigen alten Möbeln und Kleidern, in dem in der St. Peterburger Vorstadt an der großen Alexanderstraße sub Pol. Nr. 283 belegene, der Frau Gräfin Keller zugehörigen Hause, gegen gleich baare Bezahlung, öffentlich versteigert werden.

Carl Anton Schröder,
Waisen-Buchhalter.

Bekanntmachung.
Photographie.

☞ Hiermit die ergebenste Anzeige, daß es mir nach vielen Anstrengungen und großen Kosten gelungen ist, Bilder auf Papier darzustellen, die keiner Retouche bedürfen, weshalb ich dieselben billiger stellen kann, als sie bisher am Ort geliefert worden sind. Besonders mache ich darauf aufmerksam, daß Gruppen von 10 und mehr Personen, so wie kleiner Kinder, ebenso wie ein einzelnes Portrait gelingen, und können die Bilder am Tage der Sitzung abgegeben werden. Bei jeder Witterung werden Bilder auf Silber und Papier angefertigt von

J. C. L. Maddaus,
Portraitmaler. 3

Zu vermiethen.

Einzelne, sehr freundliche Zimmer, werden mit, auch ohne Möbeln vermiethet. Auch ist daselbst eine Wohnung, wobei ein großer Saal befindlich, zu haben. Nähere Auskunft ertheilt das Erkundigungs-Büreau.

* * *

Auf Hagelsberg belegene **Sommerwohnungen, mit geräumigem Garten,** vermiethet **J. G. Schröder** am Dom.

* * *

Wohnungen sind zu vermiethen bei
M. Bruhns,
Marstallstraße, Nr. 84. 2

* * *

Eine Wohnung von 6 Zimmern nebst Wirthschaftsbequemlichkeit ist vom 1. April zu vermiethen. Scheunen-Straße im Faberschen Hause. Näheres daselbst in der Handlung des Herrn J. C. Koch. 2.

* * *

Eine Parterre-Wohnung ist zu vermiethen, bei J. G. Henning, in der Schmiedestraße.

* * *

Eine Wohnung von zwei Zimmern nebst einer separaten Küche, mit oder ohne Möbeln, ist zu vermiethen bei P. Frischfeldt, Herren- und Marstallstraße-Ecke Nr. 82.

* * *

Eine Wohnung nebst 2 Kellern, einer separaten Küche und anderen Bequemlichkeiten, ge-

eignet zu einer Restauration, Bude oder Wohnung in der großen Schmiedestraße unweit der Post-Station. Zu erfragen bei P. Frischfeldt, Herren- und Marstallstraßen-Ecke Nr. 82.

* * *

Eine freundliche Wohnung, 3 Treppen hoch, von 3 Zimmern nebst Küche, Wasser und Ausguß, ist zu vermiethen im Hause G. F. Pohrath, neben der Polizei. 2

* * *

Ein Zimmer mit und ohne Möbeln ist monatlich oder jährlich zu vermiethen, unweit der St. Petri Kirche bei G. G. Spohr. 2

* * *

Im Volmerange-Helmundtschen Hause, sind 2 Zimmer für Unverheirathete zu vermiethen.

* * *

Jenseit der Düna, auf Sassenhof, bei dem Gärtner Metzner ist die Sommer-Wohnung zu vermiethen. 1

Bei Krimberg auf dem 1. Weidendamme, sind kleine und große Sommerwohnungen nebst Eiskeller, so wie auch ein Haus, welches seit 18 Jahren von einer Familie ununterbrochen bewohnt worden ist, zu vermiethen. 2.

* * *

Pferdestall, Wagenremise und Kutscher-Zimmer sind zu vermiethen. Das Nähere erfährt man in der Sünderstraße im Seeckschen Hause parterre.

Zu verarrendiren.

Ein in Kurland belegenes Gut ohne Bauerngehorch, 3 Meilen von Mitau und 1½ Meilen von Doblen entfernt, ist von George 1854 ab, auf 8 Iahre in Arrende-Cession zu haben. Die sehr vortheilhaften Pachtbedingungen sind einzusehen: in Riga bei Herrn D. Minus; in Mitau bei Herrn Gastgeber Borchert. 2

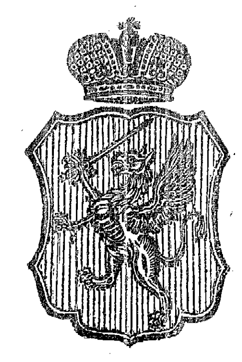
Redacteur Baron Hahn.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 2. März 1854. Censor, Staatsrath Dr. Napiersky.

(Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.)

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости.

Издаются по Середамъ и Субботамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 руб., съ пересылкою по почтѣ, или съ доставкою на домъ 4 руб. серебромъ. — Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Mittwochs und Sonnabends. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 Rbl. S.; mit Uebersendung oder Zustellung in's Haus 4 Rbl. S. — Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouvernements-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 17. Вторникъ, 2. Марта. Dienstag, den 2. März 1854.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. Locale Abtheilung.

Anordnungen u. Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Zufolge Requisition der Warschauschen Gouvernements-Regierung wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung Allen, aus dem Warschauschen Gouvernement Gebürtigen, die sich zeitweilig in Livland aufhalten, desmittelst bekannt gemacht, daß sie ihren, auf gewöhnlichem Papier zu schreibenden Bittschriften wegen Umwechselung ihrer Pässe, folgende Paßgebühren beizulegen haben:

für einen Jahrespaß . . . . 66 Kop.
für einen halbjährlichen . . . 33 „
für einen vierteljährlichen . . . $16\frac{1}{2}$ „

und außerdem für den zu gebrauchenden Stempelbogen $16\frac{1}{2}$ Kop. Diese beregten $16\frac{1}{2}$ Kop. für den Stempelbogen aber müssen, — da ein Jeder, mit einziger Ausnahme der Frauen, der Familienhäupter, ihrer Kinder, die noch nicht das 14. Jahr erreicht haben und der Dienstboten beiderlei Geschlechts, die auf der Rückseite des Passes verzeichnet sein können, verbunden ist für sich einen besonderen Paß zu haben, — von einem jeden Bittsteller auf dessen Name ein Paß ausgegeben werden soll, beigebracht werden.

Nr. 728.

* * *

Auf Requisition der Kiewschen Gouvernements-Regierung wird nachstehende Bekanntmachung derselben von der Livländischen Gouvernements-Regierung hiedurch zur allgemeinen Wissenschaft gebracht: „die Kiewsche Gutsbesitzerin, Frau des verschollenen Grafen Mostschensky, Antonine, ist im Jahre 1842 in's Ausland gereist und nach Ablauf des ihr Allerhöchst am 13. October 1847 auf ein Jahr zur Herstellung ihrer Gesundheit bewilligten verlängerten Aufenthaltes nach Rußland nicht zurückgekehrt, in welcher Veranlassung die Kiewsche Gouvernements-Regierung die besagte Mostschensky auffordert, innerhalb der dem Art. 3809 des X. Bandes der Reichs-Civil-Gesetze (Ausgabe 1842) beigefügten Regeln enthaltenen Frist in's Vaterland zurückzukehren.

Kiew, den 7. December 1853. 2

(Unterschrift der Kiewschen Gouv.-Regierung.)

* * *

Auf deßfallsige Unterlegung des 3. Rigaschen Kirchspielsgerichts werden von der Livländischen Gouv.-Regierung sämmtliche Stadt- und Landpolizei-Behörden Livlands hierdurch beauftragt, in ihren resp. Jurisdictions-Bezirken nach dem zu den Dienstleuten des im Kokenhusenschen Kirchspiel belegenen Gutes Neu-Bewershof verzeichneten Iwan, Fedorow's Sohn, Schiragin, — welcher sich seit ungefähr 3 Jahren paßlos umhertreibe und für den, bei der stattgehabten Rekruten-Loosung die Nr. 4 gezogen worden, — die sorgfältigsten Nachforschungen anzustellen und im Ermittelungsfalle denselben arrestlich dem 3. Rigaschen Kirchspielsgerichte zuzufertigen.

Den 2. März 1854.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird der, derselben in Gemäßheit der Steuer-Verordnung vom 12. Februar 1824 vom Livländischen Kameralhofe mitgetheilte vergleichende Verschlag über die im Jahre 1853 erhobenen und die im Jahre 1854 zu erhebenden Abgabenquoten hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

	Zunft-Oklad.				Bürger-Oklad.				Oklad der freien Leute.				Haus- u. Dienstoklad.			
	Steuer- und rekrutenpflichtige.		Blos steuerpflichtige.		Steuer- und rekrutenpflichtige.		Blos steuerpflichtige.		Steuer- und rekrutenpflichtige.		Blos steuerpflichtige.		Steuer- und rekrutenpflichtige.		Blos steuerpflichtige.	
	R.	K.	R.	K.	R.	K.	R.	K.	R.	K.	R.	K.	R.	K.	R.	K.
Stadt **Riga**:																
für das Jahr 1853	4	98	2	58	4	98	2	58	2	18	1	98	1	8	—	88
u. zur Natural-Rekrutenstellung Verpflichtete des Bürgeroklads	—	—	—	—	—	—	2	78	—	—	—	—	—	—	—	—
für das Jahr 1854	5	—	3	50	5	—	3	50	2	40	2	20	1	30	1	10
u. zur Natural-Rekrutenstellung Verpflichtete des Bürgeroklads	—	—	—	—	—	—	3	75	—	—	—	—	—	—	—	—
Gerichtsflecken **Schlock**:																
für das Jahr 1853	6	65	5	3	5	15	5	3	4	—	3	89	—	—	—	—
„ „ „ 1854	6	50	5	3	5	15	5	3	4	—	3	89	—	—	—	—
Stadt **Lemsal**:																
für das Jahr 1853	5	33	3	21	3	44	3	20	3	14	2	91	2	50	2	28
„ „ „ 1854	3	80	2	67	3	—	2	67	2	68	2	37	1	44	1	22
Stadt **Wolmar**:																
für das Jahr 1853	4	96	3	55	3	74	3	55	3	30	3	11	1	62	1	43
„ „ „ 1854	6	65	4	72	4	97	4	72	4	17	3	94	2	4	1	84
Stadt **Wenden**:																
für das Jahr 1853	6	40	4	38	4	69	4	38	4	12	3	85	1	89	1	76
„ „ „ 1854	5	85	3	81	4	13	3	81	3	62	3	35	1	63	1	51
Stadt **Walk**:																
für das Jahr 1853	4	49	2	78	3	3	2	78	2	55	2	39	1	35	1	19
„ „ „ 1854	4	61	2	82	3	14	2	82	2	61	2	41	1	47	1	27
Stadt **Dorpat**:																
für das Jahr 1853	5	39	4	19	4	19	4	19	3	68	3	68	—	—	—	—
„ „ „ 1854	5	68	4	53	4	73	4	53	4	16	3	96	—	—	—	—
Stadt **Werro**:																
für das Jahr 1853	5	68	4	17	4	33	4	17	3	87	3	70	2	1	1	85
„ „ „ 1854	5	9	3	71	3	86	3	71	3	43	3	28	1	80	1	65
Stadt **Pernau**:																
für das Jahr 1853	5	8	4	8	4	8	4	8	3	80	3	80	—	—	—	—
„ „ „ 1854	6	23	3	82	4	23	3	82	3	93	3	52	—	—	—	—
Stadt **Fellin**:																
für das Jahr 1853	4	10	2	94	3	15	2	92	2	65	2	45	—	—	—	—
„ „ „ 1854	4	35	3	10	3	25	3	5	2	65	2	50	—	—	—	—
Stadt **Arensburg**:																
für das Jahr 1853	4	92	3	49	3	47	3	36	3	4	2	94	1	64	1	55
„ „ „ 1854	4	91	3	58	3	57	3	45	3	13	3	2	1	70	1	60

Proclamata.

Demnach bei dem Rigaschen Kreisgerichte von dem Besitzer des Gutes Sepkull Herrn Kirchspielsrichter Arnim von Samson nachgesucht worden eine Publication in gesetzlicher Weise darüber erlassen zu wollen, daß von dem gedachten Herrn A. von Samson eigenthümlich gehörigen Gute Seppkull das zum Gehorchslande dieses Gutes gehörige Grundull Gesinde, groß 24 Thlr. 28 Gr. auf den Bauern Jacob Hinzenberg für den Preis von 2500 Rbl. S. dergestallt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracts und nachdem vom Kaufschillinge für das benannte Gesinde 500 Rbl. S. bei der Oberverwaltung der Bauerrentenbank deponirt, übertragen worden sind, daß diese Grundstücke dem benannten Käufer als freies von allen auf dem Gute Sepkull lastenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine etwaigen Erben, angehören soll und nachdem Eine Allerhöchst bestätigte Oberdirection der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät in die Corroboration besagten Kaufcontracts unter dem Vorbehalte eingewilligt, daß die Vorrechte der Credit-Societät an das verkaufte Grundstück durch den Verkauf und dessen Corroboration in keiner Weise alterirt werden und das genannte Gesinde nach wie vor für die auf dem Gute Sepkull ruhende Pfandbriefsschuld verhaftet bleiben, bis von der Oberdirection der Livländischen adeligen Credit-Societät der Betrag der abzulösenden Pfandbriefssumme für das ex nexa mit der Livländischen adeligen Credit-Societät tretende obengenannte Gesinde bestimmt und dasselbe durch Beibringung der Ablösungssumme demgemäß vollständig sicher gestellt worden: als hat das Rigasche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieser Publication, der Corroboration des betreffenden Kaufcontracts vorgehend, Allen und Jeden, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an das Gut Sepkull formiren zu können vermeinen, zu wissen geben wollen, daß besagter Kauf-Contract nach Ablauf dreier Monate a dato dieser Publication, richterlich corroborirt und somit der Verkauf dieses Grundstücks vollzogen werden soll, als weßhalb Dieselben, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen deren betreffenden Pfandbriefsforderung, ihre deßfallsigen Rechte und Interessen innerhalb dieser drei Monate wahrzunehmen und bei diesem Kreisgerichte geltend zu machen haben, widrigenfalls richterlich angenommen seyn wird, daß selbige stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin willigen, daß das besagte Grundstück von dem Gute Sepkull verkauft und somit von ihrer bisherigen Hypothek ausgeschieden und dagegen die Kaufsumme entweder zur Hypothekarischen Sicherheit der Creditoren besagten Gutes gerichtlich deponirt oder aber — soweit selbige ausreiche, zur Befriedigung der Ingrossarien dieses Gutes nach ihrer gesetzlichen Reihenfolge verwandt werde, als welchem gemäß verfahren werden wird. 2

Lemsal, den 8. Februar 1853. Nr. 276.

* * *

Vom Rathe der Kaiserlichen Stadt Werro werden, auf geschehenes Ansuchen, mittelst dieses öffentlichen Proclams alle Diejenigen, welche an das in dieser Stadt jetzt sub Nr. 30 und früher sub Nr. 51 belegene, dem Herrn dimittirten Stabsrittmeister Friedrich von Helmersen gehörig gewesene und von demselben mittelst am 7. Januar 1854 unterzeichneten und an selbigem Tage corroborirten Kaufcontracts dem Fräulein Elisabeth Richter für die Summe von zweitausend Rubeln Silb. verkaufte steinerne Wohnhaus, sammt dabei befindlicher Herberge und sonstigen Appertinentien, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben vermeinen, oder wider die geschehene Eigenthumsübertragung zu sprechen gesonnen sein sollten, hierdurch aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen oder Protestationen in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato, nämlich bis zum 20. März 1855, bei diesem Rathe entweder in Person oder durch gehörig legitimirte und instruirte Bevollmächtigte wie erforderlich zu melden und ihre Rechte geltend zu machen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist Niemand weiter gehört und das bezeichnete Immobil mit allen dazu gehörigen Appertinentien dem Fräulein Elisabeth Richter zum unstreitigen Eigenthum zuerkannt werden wird. 2

Den 6. Februar 1854. Nr. 238.

* * *

Mittelst dieses vom Rathe der Kaiserlichen Stadt Lemsal verfügten Proclams werden alle Diejenigen, welche an das, auf Lemsalschen Stadtgrunde sub Pol.-Nris. 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147 und 148 belegene, dem Schneidermeister Martin Krieper zu zwei Drittheilen und dem hiesigen Einwohner Jahn Kauping zu einem Drittheil gehörig gewesene, an

den Herrn Obrist-Lieutenant und Ritter von Smolian mittelst Kaufcontracts vom 16. December 1853 für die Summe von 3250 Rubel Silbermünze verkaufte Höfchen Gräfenfeldt, sammt Nebengebäuden und sonstigen Appertinentien, irgend welche Anforderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen sollten, hiedurch aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 3. August 1854 bei diesem Rathe oder dessen Canzellei, entweder persönlich, oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser festgesetzten Frist Niemand weiter gehört, sondern für immer abgewiesen, das beregte Immobil aber dem Herrn Käufer zum alleinigen und unstreitigen Eigenthum zuerkannt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. 1

Den 3. Februar 1854. Nr. 142.

Bekanntmachungen.

Von dem Livländischen Domainenhofe werden alle Diejenigen, welche wünschen sollten, bei dem publiken Henselshofschen Walde im Rigaschen Kreise die Anlage von Terpentin-, Theer- und Kohlen-Oefen, auf eigne Kosten, so wie die Benutzung eines bereits vorhandenen, derartigen Ofens, von Georgi d. J. ab, gegen Erlegung einer Abgabe an die Krone, welche mindestens, gemäß der bestätigten Taxe 4 Kop. S. M. per Wedro, oder 40 Kop. per Tonne betragen muß, zu unternehmen, hierdurch aufgefordert, hieselbst ihre desfallsigen Gesuche bis spätestens zum 1. April d. J. zu verlautbaren. Die näheren Bedingungen können im Livl. Domainenhofe täglich während der gewöhnlichen Sitzungszeit in Erfahrung gebracht werden

Den 23. Februar 1854. Nr. 1145.

* * *

Vom Livländischen Landraths-Collegio wird hierdurch bekannt gemacht, daß das im Trikatenschen Kirchspiele des Walkschen Kreises belegene Ritterschaftsgut Planhof vom 23. April 1854 ab, aufs Neue zur Arrende vergeben werden und der Ausbot während der Dauer des bevorstehenden Adel-Conventes, namentlich am 13. März 1854 mittags 12 Uhr im Ritterhause zu Riga stattfinden soll. Die Arrende-Bedingungen werden vom Adels-Convente zu bestimmen sein und können daher erst kurz vor dem Ausbote denjenigen Gliedern der Livländischen Ritterschaft mitgetheilt werden, welche auf das Gut Planhof zu bieten beabsichtigen. 2

Den 12. Februar 1854. Nr. 116.

* * *

Von dem Kämmerei-Gerichte der Kaiserlichen Stadt Riga wird desmittelst zur Kenntniß der hiesigen Schiffs-Rheder gebracht, daß zufolge Mittheilung Einer Rigaschen Tamoschna, von der Compagnie der Handels-Schiffahrt acht freie Zöglinge aus der Handels-Schiffahrt-Schule unter der Benennung von Steuer-Männern oder deren Gehilfen, zur Anstellung auf Russischen Kauffahrtei-Schiffen während der Schiffahrt dieses Jahres, entlassen worden sind.

Den 27. Februar 1854. Nr. 331.

Кемерейный Судъ Императорскаго города Риги симъ поставляетъ въ извѣстность здѣшнихъ кораблехозяевъ, что въ слѣдствіе увѣдомленія Рижской Таможни, въ настоящее время рота Торговаго Мореплаванія имѣетъ въ виду свободныхъ воспитанниковъ, выпущенныхъ изъ училища Торговаго Мореплаванія, въ званіи штурмановъ или ихъ помощниковъ, для поступленія на Россійскія купеческія суда, въ навигацію наступающаго лѣта, восемь человѣкъ.

27. Февраля 1854. №. 331.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 4 der Smolenskischen, Nr. 3 der Kasanschen, Nr. 52 der Kurskischen, Nr. 52 der Minskyschen, Nr. 3 der Räsanschen, Nr. 3 der Simbirskyschen, Nr. 2 der Nischegorodschen, Nr. 1 der Kostromaschen, Nr. 44 der Jaroslawschen, Nr. 52 der Tschernigowschen und Nr. 1 der Wologdaschen Gouv.-Zeitung über Ausmittelung von Vermögen; 2) ein Ausmittelungsartikel der Bessarabischen Provinzial-Regierung unter den Nrs. 39618, 43777, 45934, 34003, 67 und 21920; 3) 2 Artikel der Irkutzkischen Gouv.-Regierung, Nr. 12281, den Andrei Woizechowitsch betreffend und Nr. 12615, das Vermögen des Koligin betreffend.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Brevern.**

Aelterer Secretair **E. Mertens.**